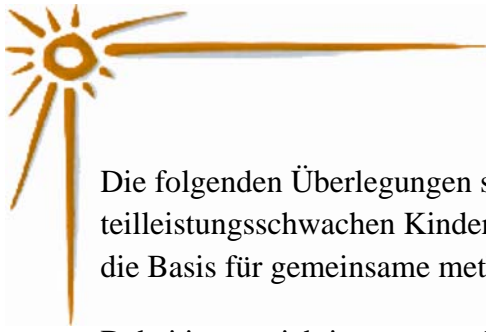


Leitfaden
zum
schulischen Umgang mit
teilleistungsschwachen Kindern
an der
Bertolt-Brecht-Gesamtschule

Vorgelegt
vom Arbeitskreis Teilleistungsschwächen
der Bertolt-Brecht-Gesamtschule
in Zusammenarbeit mit M. Ruhnke und C. Kroppach



Vorwort

Die folgenden Überlegungen sollen dazu beitragen, alle Beteiligten für den Umgang mit teilleistungsschwachen Kindern in der Bertolt-Brecht-Gesamtschule zu sensibilisieren und die Basis für gemeinsame methodische und didaktische Maßnahmen zu finden.

Dabei ist es wichtig, zu verstehen, dass es nicht um die Bevorteilung dieser Kinder geht, sondern um ihr Anrecht, einen von Kind zu Kind durchaus unterschiedlichen, aber immer vorhandenen angeborenen Nachteil auszugleichen. Niemand käme heute mehr auf die Idee, einem fehlsichtigen Kind eine Brille zu verwehren, mit der es erst in der Lage versetzt wird, Texte an der Tafel oder im Buch zu erkennen.

Legastheniker und Dyskalkuliker haben leider keine so einfach zu diagnostizierende Krankheit und können auch nicht durch ein technisches Hilfsmittel kuriert werden, sondern werden häufig aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher, nicht immer leicht erklärbarer Symptome als lernschwache oder lernunwillige Kinder stigmatisiert. Dabei haben Legastheniker häufig ein erhebliches intellektuelles Potential, das aufgrund ihrer Schwierigkeit, Wörter sinnentnehmend zu erkennen und/oder zu verschriften, in ihrer schulischen Laufbahn nicht zur Entfaltung kommen kann.

In Deutschland wird, im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern, den Lehrern weder in der Ausbildung noch in der Schulpraxis eine ausreichende Hilfestellung für den Umgang mit solchen Kindern angeboten. Der folgende Text soll an dieser Stelle anknüpfen. Der Eltern-Arbeitskreis würde sich freuen, wenn diese Gedanken Eingang in eine schulinterne Konzeption finden würden.

Es ist uns äußerst wichtig, an den Anfang unserer Überlegungen ein eindeutiges Bekenntnis zur Selbstverantwortlichkeit der Lehrperson zu stellen. Eine gemeinsame Basis zu finden heißt nicht, alle über einen Kamm zu scheren; auch nicht, die eigene pädagogische Verantwortung an einen bürokratischen Vorgang abzugeben, sondern sein individuelles Handeln Regeln zu unterwerfen, die es ermöglichen, Chancengleichheit in einer heterogenen Lerngruppe herzustellen.

Dass wir dabei auf teilleistungsschwache Kinder fokussieren, heißt nicht, dass sie die Einzigen sind, die Chancengleichheit in besonderem Maße beanspruchen dürfen. Sie stellen nur in einer Regelschule einen nicht unerheblichen Anteil (5-15 %) an Kindern dar, deren besonderen Problemen häufig nicht Rechnung getragen wird. In dieser Einschätzung beziehen wir uns auf ein Gutachten von Frau Prof. Langenfeld (*Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des besonderen Schutzes für Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie an allgemeinbildenden Schulen. Saarbrücken, 15.7.2006 für den Bundesverbandes für Legasthenie und Dyskalkulie e.V.*), dessen Grundsätze wir allen übrigen Überlegungen voranstellen möchten. Dyskalkuliker haben u.E. die gleichen Rechte, wenngleich dies gesellschaftlich und juristisch noch nicht in adäquater Weise anerkannt ist.



Grundsätze der Gutachtens von Frau Prof. Langenfeld

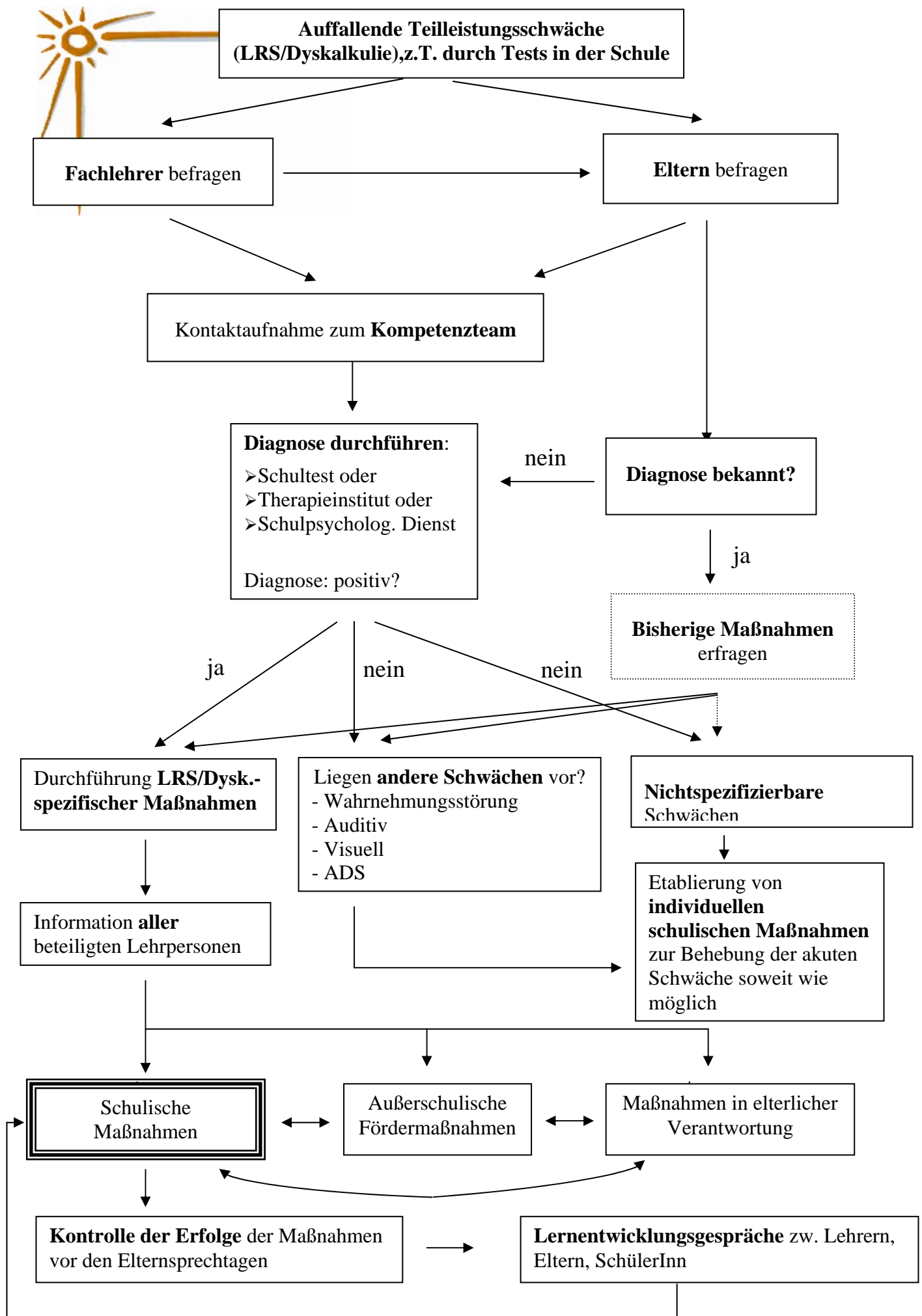
1. Die Legasthenie stellt eine **Behinderung** i.S. von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar.
2. Legasthene Schüler haben Anspruch auf Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** in Prüfungen (einschließlich der Abiturprüfung), etwa durch Gewährung eines Zeitzuschlages. (Bis einschließlich Klasse 10 ist dies durch den LRS-Erlass von NRW geregelt, darüber hinaus wird auf Antrag eine bestehende Regelung verlängert. (Herr MinDir Heimer, MfSW NRW)
3. Inhalt und Ausmaß des Nachteilsausgleichs müssen wegen der Chancengleichheit der nicht betroffenen Mitschüler der **tatsächlich vorhandenen Beeinträchtigung** entsprechen.
4. Aus dem in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG niedergelegten Verbot der Benachteiligung Behinderter ergibt sich über einen Anspruch auf Nachteilsausgleich hinaus ein Anspruch des legasthenen Schülers auf - dem Einzelfall angemessene – **besondere Schutzmaßnahmen** in Prüfungen, auch in Form der Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung (bereits geregelt im LRS-Erlass NRW).
5. Die dem legasthenen Kind zustehenden Grundrechte (Art. 3 GG) werden abgesichert durch die **Objektivierung** und Sicherung der Fachlichkeit der Entscheidungsfindung. Auf diesem Wege wird auch sichergestellt, dass das **Recht der nicht betroffenen Mitschüler auf Chancengleichheit** nicht durch die Gewährung einer Überkompensation verletzt wird.

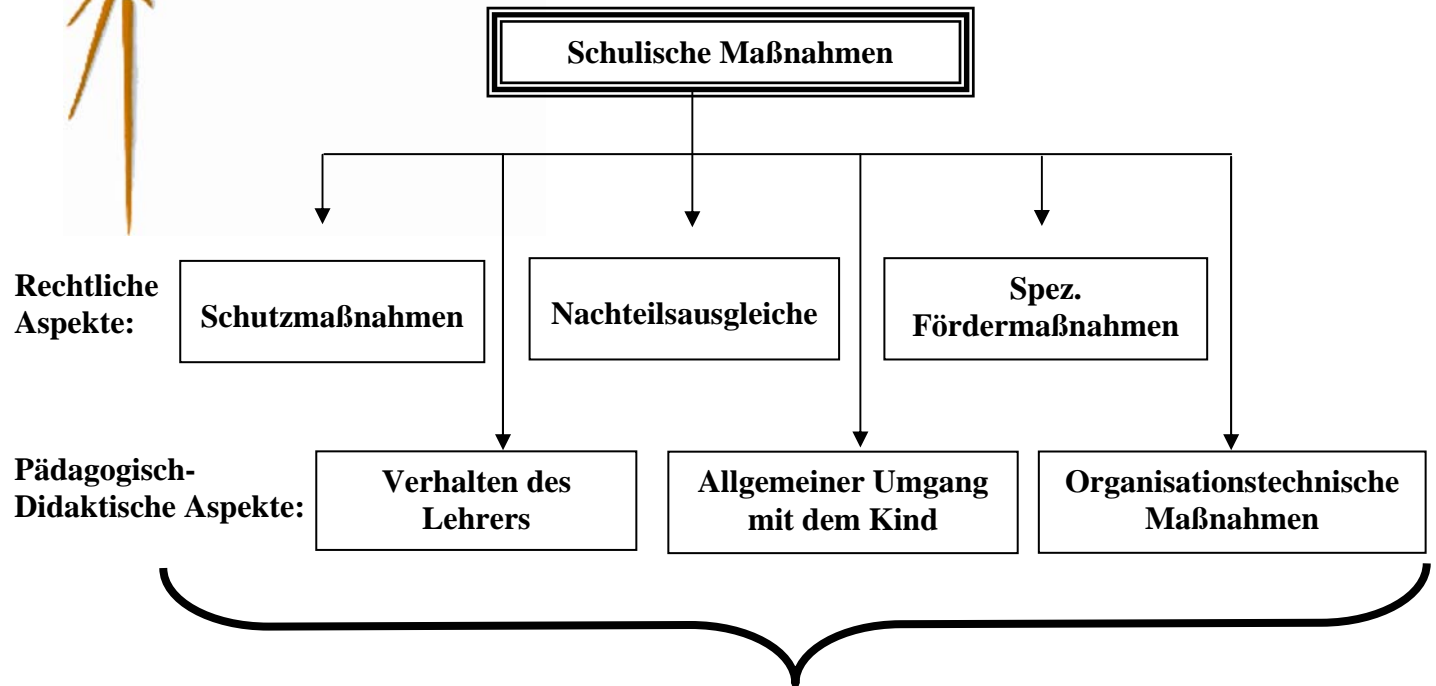
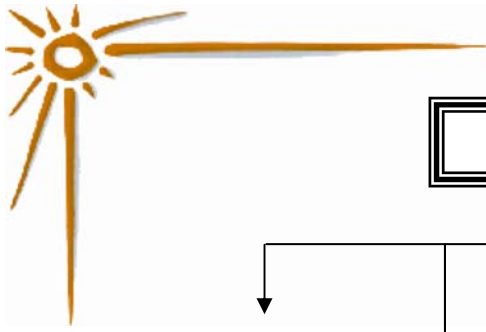
Diese zunächst einmal sehr juristische Betrachtung des Problemkreises Teilleistungsschwäche ist u.E. notwendig, um die Begrifflichkeiten des **Nachteilsausgleichs**, der **Schutzmaßnahmen** und der **Objektivierung** in den schulischen Sprachgebrauch einzuführen. Diese Sprachregelung ist unabhängig von der **individuellen Förderung**, wie sie das Schulgesetz NRW für alle Schulkinder vorsieht.

Flussdiagramme zur Vorgehensweise

im schulischen Umgang mit teilleistungsschwachen Kindern

Die oben genannte **Objektivierung** ist der Prozess, der insbesondere am Anfang der Erkennung einer Schwäche maßnahmenbegleitend einzusetzen ist. Objektivierung dient nicht nur der Sicherheit des betroffenen Schülers, sondern in besonderem Maße auch der **Sicherheit der übrigen Schüler** vor Benachteiligung sowie der **Sicherheit der Lehrers** gegenüber jedweden Anforderungen von Schüler- oder Elternseite. Aus diesem Grunde können die nachfolgenden Flussdiagramme als „Arbeitsanweisung“ für den gesamten Bereich der Diagnose und der schulischen Maßnahmen auch unter dem Aspekt der Objektivierung betrachtet werden. Wichtig scheint uns dabei zu sein, dass nicht notwendigerweise alle Lehrer die Kompetenzen zur **Einordnung** eines Leistungsdefizits benötigen, sondern dass das **Erkennen** eines Defizits zur Kontaktaufnahme mit einem **Kompetenzteam** innerhalb oder außerhalb der Schule und damit zur notwendigen Diagnostik führen sollte. In diesen Schritt müssen die Eltern des betroffenen Kindes unbedingt in den schulinternen Prozess miteinbezogen werden.





Nach LRS-Erlass mögliche schulische Maßnahmen:

Schutzmaßnahmen

- Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung
- Nichtbewertung der Schreibfehler bei Bewertungen aller Art (auch Nebenfächer)

Nachteilsausgleiche

- Verlängerung der Zeitvorgabe bei Tests
- Regelmäßigkeit von Leistungskontrollen
- Hilfe zur Texterfassung bei Aufgabenstellungen, z.B.: Vorlesen von Aufgabestellungen
- Frühzeitige Bekanntgabe von umfangreichen Literaturtexten
- Einsatz von zusätzlichen Medien z.B.: Notebooks bei Klassenarbeiten
- Mündliches Abfragen von Vokabeln

Spez. Fördermaßnahmen

- Rechtschreib- und Lese-Förderkurse für Klassen 5/6, in begründeten Fällen für Klassen 7-10



Pädagogisch-didaktische Maßnahmen:

Organisationstechnische Maßnahmen

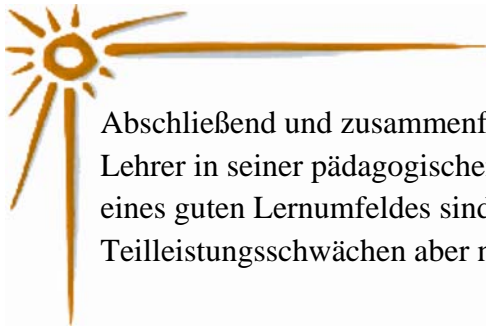
- Sitzposition in den vorderen Reihen, Blick zur Tafel
- zusammenfassende Handouts
- Vorsicht bei Kursiv gedrucktem, keine Serifen
- Große Schriftarten
- Klare übersichtliche Aufgabenstellung
- Übersichtliches Tafelbild, Tafelbild lange stehen lassen
- Ausreichend Zeit zum Abschreiben
- Einführung von Referenzbuch in den Nebenfächern

Verhalten des Lehrers

- Verständliche, einfach strukturierte, personenbezogene Ansprache
- Verständniskontrolle
- Konzentriertes Zuhören bei Wortbeiträgen
- Wiederholtes Erklären
- Vorlesen nur mit Einverständnis des Kindes

Allgemeiner Umgang mit dem Kind

- Nicht lächerlich machen
- Nicht für dumm halten
- Nicht übermäßig bemuttern
- Das Selbstwertgefühl des Kindes aufbauen
- den Schüler motivieren



Schlusswort

Abschließend und zusammenfassend möchten wir sechs Prinzipien nennen, die jedem Lehrer in seiner pädagogischen Arbeit geläufig und damit auch wesentlicher Bestandteil eines guten Lernumfeldes sind. Wir wollen diese gerade im Zusammenhang mit Teilleistungsschwächen aber nochmals herausstellen.

Prinzip der frühen Diagnose:

Lehrer sollten in der Lage sein, verschiedenen Arten von Lernschwäche zu identifizieren.

Prinzip der frühen Anteilnahme:

Es sollte eine zeitnahe Reaktion der Lehrer erfolgen, sobald bei einem Kind Anzeichen einer Lernschwäche festgestellt werden.

Prinzip der strengen Toleranz:

Schwächen von Schülern sollten nicht resignierend akzeptiert werden („dem ist eh nicht zu helfen“), sondern jeder Schüler sollte zum bestmöglichen Ziel geführt werden.

Prinzip der flexiblen Antwort:

Jedem Schüler sollte die Möglichkeit gegeben werden, Lernstoff auf seinem eigenen Weg zu erarbeiten. Unterschiedliches Lernverhalten wird toleriert und genutzt.

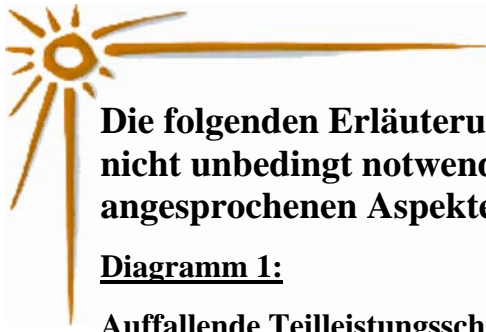
Prinzip der emotionalen Stärke:

Die individuellen Fähigkeiten jedes Schulmitglieds (Schüler und Lehrer) sollten im Klassenverband genutzt werden, um ein gutes Lernklima zu schaffen.

Prinzip der steigenden Kompetenz

Kinder sollte feststellen können, dass ihre Kompetenzen in allen Bereichen des Lernens mit der Zeit zunehmen und dass sie ihre Stärken zur eigenen Profilbildung nutzen können.

Insbesondere bei den schulrechtlichen Maßnahmen ist ein hohes Maß an Konkretisierung über alle Lehrer, Schüler und Klassen hinweg möglich, ja u.E. sogar im Sinne von gerechter Schule notwendig. Die pädagogisch-didaktischen Arbeitsfelder erfordern dagegen ein hohes Maß an Individualisierung, da hier neben den individuellen Bedürfnissen jeden Kindes auch die persönliche Lehrer-Kind-Beziehung eine erhebliche Rolle spielt. Die hier vorgestellten Ideen können insofern nur als Anregung verstanden werden, während die schulrechtlichen Aspekte einer bestimmten Verbindlichkeit bedürfen.



Die folgenden Erläuterungen zu den Diagrammen sind für ein Verständnis nicht unbedingt notwendig, erläutern oder vertiefen aber die dort angesprochenen Aspekte:

Diagramm 1:

Auffallende Teilleistungsschwäche (LRS/Dyskalkulie):

Gemäß LRS-Erlass des Landes NRW wird von einer Leserechtschreibschwäche gesprochen, wenn über einen längeren Zeitraum (3 Monate) die Lese- und Rechtschreibleistungen weit unterdurchschnittlich sind. Das Kind fällt dann unter den LRS-Erlass mit all seinen Konsequenzen.

Im LRS-Erlass Absatz 3.1. „Zielgruppe“ heißt es dazu: *Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für SchülerInnen ...*

- *der Klassen 3 – 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mind. 3 Monaten den Anforderungen nicht entsprechen (§25 Abs 1 Nr. 5 Allgemeine Schulordnung – BASS 12 – 01 Nr. 2.).*
- *der Klassen 7-10, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. Im Bedarfsfall sollte hier eine schulübergreifende Fördergruppe eingerichtet werden.*

Fachlehrer befragen:

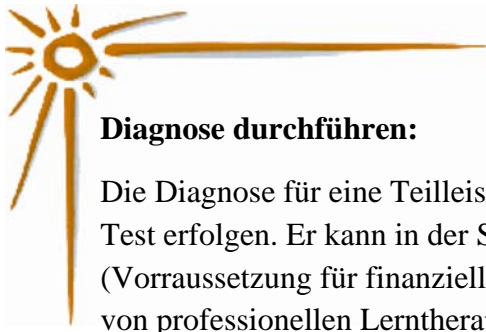
Fällt einem Lehrer eine solche Schwäche auf, sollte er umgehend den Deutschlehrer des betreffenden Kindes aufsuchen und abklären welche Maßnahmen zu ergreifen sind (s.u.).

Eltern befragen:

Zeitgleich sollten die Eltern des betroffenen Kindes involviert werden. Wichtig hierbei ist es, die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit in Sachen individuelle Fördermaßnahmen für das betroffene Kind zu ergründen und entsprechende schon gesammelte Erfahrungswerte auszutauschen. Viele Eltern sind durch die Behinderung ihres Kindes schon zu wahren Fachleuten auf dem Gebiet der LRS etc. geworden. Dieses Wissen sollte in der Schule genutzt werden. Aber es gibt leider auch Eltern, die sich der Problematik ihres Kindes nicht bewusst werden wollen bzw. keinerlei Interesse zeigen, dort verantwortlich zu handeln.

Kontaktaufnahme zu Kompetenzteam:

Dieses Team sollte sich durch umfangreiches Fachwissen und Erfahrung im Umgang mit betroffenen Kindern auszeichnen. Es sollte rechtlich und pädagogisch-didaktisch entsprechend geschult sein. Hier sollte entschieden werden, wie individuell für jedes Kind vorgegangen wird, z.B. welche Diagnose durchgeführt wird oder wie gefördert werden kann. Das Kompetenzteam sollte klassenübergreifende Vorschläge für Nachteilsausgleiche und Schutzmaßnahmen aussprechen. Bei Bedarf unterstützt die AG Teilleistungsschwäche dieses Team inhaltlich.



Diagnose durchführen:

Die Diagnose für eine Teilleistungsschwäche muss durch einen anerkannten, standardisierten Test erfolgen. Er kann in der Schule selbst, beim schulpсихologischen Dienst (Vorraussetzung für finanzielle Förderung der Förderungsmaßnahme durch die Stadt) oder von professionellen Lerntherapieinstituten (kostenpflichtig) durchgeführt werden. Der Test zeigt, wie stark ein auffälliges Kind mit mindestens durchschnittlichem IQ (wird ebenfalls getestet) betroffen ist und wo die ganz spezifischen Schwächen im Rahmen der Teilleistungsschwäche des Kindes liegen. Ist der Test positiv, können anhand der Testergebnisse spezifische Fördermaßnahmen ergriffen werden.

Andere spez. Schwächen:

Oft ist eine Teilleistungsschwäche mit anderen spez. Schwächen gekoppelt z.B.: ADS, ADHS, auditive oder/und visuelle Wahrnehmungsstörungen etc.. Ob dies für das auffällige Kind zutrifft, kann evtl. bei den Eltern erfragt werden bzw. muss von Fachleuten diagnostiziert werden. Sollte eine solche Schwäche zusätzlich vorliegen, gilt es, auch diese zu berücksichtigen und entsprechende Empfehlungen für eine individuelle Förderung (inner- oder außerschulisch) auszusprechen.

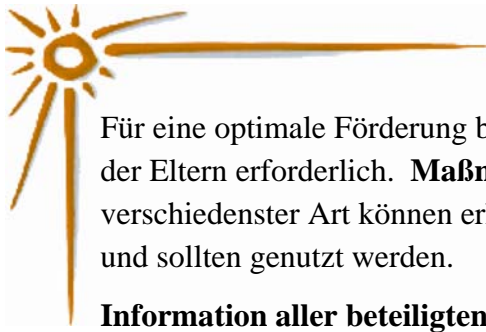
Nicht spezifische Schwächen:

Kann durch entsprechende Diagnostik keine spezifische, wohl definierte Schwäche festgestellt werden, ist die Hinzuziehung eines Kinderpsychologen zu empfehlen. Es ist zu bedenken, dass Ursachen für Leistungsabfälle auch ganz andere Gründe (*soziale*: Stress mit Mitschülern oder neuen Lehrern, häusliches Lernumfeld (Trennung der Eltern), *emotionale* (Veränderungen in der Belastbarkeit, Selbstsicherheit, Umgang mit Misserfolgen), *kognitive* (Denkstrategien, Wahrnehmung), *physiologische* (Motorik, Seh- und Hörfähigkeit (s.o.)), *Migrationshintergründe* (fremde Muttersprache) oder *medizinische* (plötzliche unerkannte Krankheiten) haben können.

Spezifische Maßnahmen:

Wird eine LRS diagnostiziert, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Die Schule ist dabei laut LRS-Erlass sogar verpflichtet, entsprechende **schulische Maßnahmen** (s.u.) zu ergreifen. Für Kinder mit einer Dyskalkulie existieren in NRW bisher noch keine ministeriellen Vorgaben. Wir halten auch hier vergleichbare schulische Intervention für wünschenswert.

Weiter förderlich sind zusätzliche **außerschulische Maßnahmen**, wie professionelle Lerntherapien bei einem Lerninstitut, Förderung der sprachlichen Kompetenz bei einem Logopäden oder Stärkung der Persönlichkeit und Wahrnehmung bei einem Kinderpsychologen oder Ergotherapeuten. Z.T. werden diese Maßnahmen von der Krankenkasse bezahlt, z.T. werden sie - unter bestimmten Vorraussetzungen - durch die Kommunen unterstützt.



Für eine optimale Förderung betroffener Kinder sind unbedingt die Mitarbeit und der Einsatz der Eltern erforderlich. **Maßnahmen in elterlicher** Verantwortung im Elternhaus verschiedenster Art können erheblich zur Verbesserung der Situation des Kindes beitragen und sollten genutzt werden.

Information aller beteiligten Lehrer: In den Klassen sollte ein Informationssystem etabliert werden, dass es allen neu hinzukommenden Lehrern ermöglicht, Informationen über die Teilleistungsschwächen der Kinder vor Beginn des eigenen Unterrichts zu erhalten.

Diagramm 2:

Die schulischen Maßnahmen betreffen zum einen **rechtlich relevante Aspekte** (LRS-Erlass), darüber hinaus aber weitere pädagogisch-didaktische Aspekte, die für die Dyskalkulie relevant sein können..

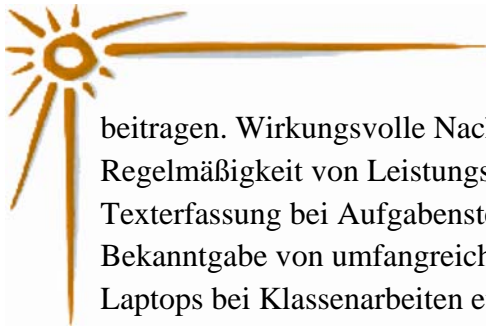
Rechtliche Aspekte:

Sie sind Bestandteil des LRS-Erlasses und umfassen die folgenden drei Maßnahmen. Sie betreffen die schulrechtliche Würdigung des teilleistungsschwachen Kindes.

Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Regelung zur Dyskalkulie sind schulrechtliche Würdigungen hier nicht ohne weiteres möglich. Im Sinne einer Chancengleichheit für alle sollten allerdings die LRS-Regelungen sinngemäß auf die Dyskalkulie übertragen werden.

Schutzmaßnahmen: Bei den teilleistungsschwachen Kinder handelt es sich um Kinder mit einer Behinderung. Durch das Grundgesetz sind Menschen mit Behinderung besonders geschützt. Ihre Behinderung bzw. die Auswirkungen der Behinderung dürfen Sie gegenüber gesunden Menschen nicht benachteiligen (s.o.). Konkret heißt das, dass bei LRS-Kindern ihre LRS keinen Einfluss auf die Notengebung haben darf. Sie müssen vor den negativen Auswirkungen ihrer Behinderung im schulischen Bereich geschützt werden. Für Dyskalkulie-Kinder wäre eine schulinterne Regelung in Anlehnung an den LRS-Erlass wünschenswert. Geeignete Maßnahmen sind z.B.: Die Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder die Nichtbewertung der Schreibfehler bei Überprüfungen aller Art (auch Nebenfächer). Laut Erlass ist Notenschutz bis in die Klasse 10 möglich. Aufgrund von bereits existierenden Gerichtsurteilen zu Klagen von Legasthenikern kann erwartet werden, dass bei einer gerichtlichen Würdigung einer zukünftigen Klage eine entsprechende Regelung auch bis ins Abitur ihre Anwendung findet. Gleiches gilt für Nachteilsausgleiche. Im übrigen wies der zuständige Referent im Ministerium darauf hin, dass auf Antrag bereits jetzt bestehende Regelungen aus der Sek I in die Sek. II übernommen werden können.

Nachteilsausgleiche: Dabei handelt es sich Maßnahmen im schulischen Alltag, die geeignet sind, die z.B. durch langsames Lesen entstehenden Nachteile ausgleichen. Die Kinder sollen ihr vorhandenes Wissen unabhängig von ihrer Schwäche demonstrieren und einsetzen können. Damit werden insbesondere die Stärken der Kinder gefördert und ihr Selbstwertgefühl entwickelt, anstatt dieses durch permanente Versagensängste zu destabilisieren. Das gestärkte Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen kann dem Kind zu einem angstfreien Schulalltag verhelfen und damit zur Überwindung der Teilleistungsschwäche



beitragen. Wirkungsvolle Nachteilsausgleiche sind: Verlängerung der Zeitvorgabe bei Tests, Regelmäßigkeit von Leistungskontrollen, das mündliches Abfragen von Vokabeln, Hilfe zur Texterfassung bei Aufgabenstellungen, z.B.: Vorlesen von Aufgabestellungen, Frühzeitige Bekanntgabe von umfangreichen Literaturtexten, Einsatz von zusätzlichen Medien z.B.: Laptops bei Klassenarbeiten etc.

Spezielle schulische Fördermaßnahmen: Wünschenswert wäre neben einem allgemeinen Förderunterricht in Deutsch für Kinder mit Lese-, Schreib- oder Sprachproblemen bzw. in Mathematik für rechenschwache Kinder ein gezielter Förderunterricht. Möglich ist dieser Unterricht nach geltendem Erlass bis in die Klasse 10. Dass hier die personellen Ressourcen vorhanden sein müssen, ist selbstverständlich.

Diagramm 3:

Pädagogisch-didaktische Aspekte

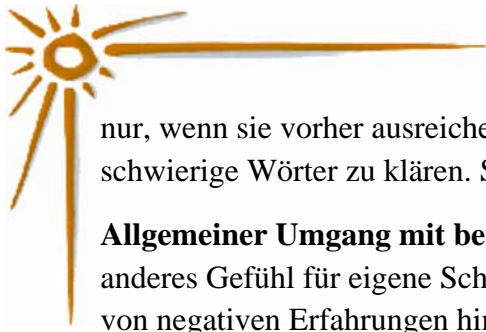
Diese betreffen die Frage, welche Besonderheiten im Umgang mit einem teilleistungsschwachen Kind zu betrachten sind:

- Lernorganisation
- Handlungsanweisungen für die Lehrer
- Allgemeiner Umgang mit dem betroffenen Kind

Maßnahmen in der Lernorganisation: Teilleistungsschwache Kinder bedürfen in ganz besonderem Maße einer bewussten Organisation des schulischen Alltages. Dabei muss berücksichtigt werden, dass diese Kinder Defizite im Umgang mit der Schriftsprache besitzen und nicht in der intellektuellen Fähigkeit, Sachverhalte zu verstehen oder einzuordnen. Das muss dazu führen, dass die Präsentation von Lerninhalten möglichst nicht schriftlastig erfolgen sollte und dass dem legasthenen Kind die Gelegenheit gegeben werden muss, schriftliche Ausführungen zu erfassen. Dazu zählen z.B. möglichst große Schriftarten ohne Serifen, Hervorhebungen durch Unterstreichen und nicht durch Kursivstellen, möglichst klare Tafelbilder, keine handgeschriebenen Aufgabenstellungen und die Möglichkeit, Lerninhalte auch in orthographisch richtiger Form zu erhalten, was bei Mitschriften nicht möglich ist.

Arbeitsverhalten des Lehrers: Für legasthene Kinder ist es wichtig, dass Arbeitsanweisungen nicht nur allgemein ausgesprochen werden, sondern mit einer personenbezogenen Ansprache verbunden werden. Verständniskontrollen sowie die Überprüfung, dass Aufgaben auch tatsächlich notiert wurden, können hilfreich sein. Ein Teil der legasthenen Kinder nimmt Sachinhalte im Wesentlichen über das gesprochene Wort oder anschauliche Graphiken und nicht über schriftliche Erklärungen auf. Hier ist es wichtig, dass konzentriertes Zuhören bei Wortbeiträgen für alle ermöglicht wird und dass das gesprochene Wort eine angemessene Bedeutung in der Bewertung des Kindes erhält.

Das Vorlesen von Texten und insbesondere von Fremdworten kann für legasthene Kinder eine erhebliche Belastung darstellen und leicht dazu führen, dass sie im Klassenverband der Lächerlichkeit preisgegeben werden. Auch solche Kinder **sollen** in der Klasse vorlesen, aber



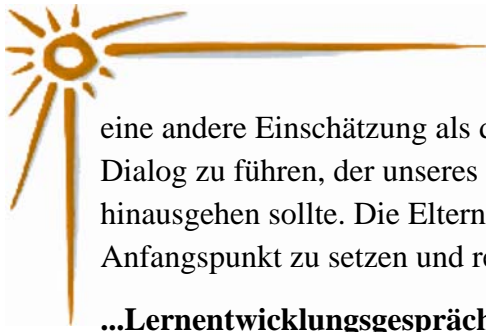
nur, wenn sie vorher ausreichend Zeit hatten, einen Text sinnentnehmend zu lesen und schwierige Wörter zu klären. Spontanes Vorlesen sollte vermieden werden.

Allgemeiner Umgang mit betroffenen Kindern: Teilleistungsschwache Kinder haben ein anderes Gefühl für eigene Schwächen, da sie häufig in der bisherigen Schulbahn eine Reihe von negativen Erfahrungen hinter sich haben. Sie empfinden sich sehr viel früher als „normale Schüler“ im Umgang mit Sprache oder Schrift bzw. im Umgang mit Zahlen der Lächerlichkeit preisgegeben. Die Tendenz, auf Erklärungen zu verzichten, wenn zum x-ten Mal ein einfaches Wort falsch geschrieben wird oder eine einfache Rechtschreibregel nicht abgerufen werden kann, kann leicht zu einer (unterschwellig) Abqualifizierung des Kindes führen. Gleiches gilt für rechenschwache Kinder, wenn sie bei einfachen Rechenaufgaben völlig falsche oder gar kein Ergebnis erreichen. Auch die Eltern sind vor solchen Mechanismen nicht gefeit. Trotzdem sollte ein gesunder Mittelweg zwischen Fördern und Fordern gefunden werden. Legasthene und dyskalkulische Schüler müssen freundlich, aber bestimmt zur Selbstkontrolle und Regelmäßigkeit erzogen werden. In besonderem Maße sollten sie zum Lernprozess motiviert werden und ihr Selbstwertgefühl durch die konsequente Ansprache ihrer Stärken aufgebaut werden.

Damit kommen wir wieder auf das erste Flussdiagramm (Seite 5) zurück und der Kreis schließt sich. Die betroffenen Kinder werden älter und haben damit vielleicht schon einige Jahre Lerntherapie hinter sich gebracht. Oft verändert sich ihr Status bzgl. ihrer Schwäche im Laufe der Pubertät noch einmal in die eine oder andere Richtung. Entsprechend muss der individuelle Status der Teilleistungsschwäche immer wieder kontrolliert und neu zw. Lehrern, Eltern und Kindern reflektiert werden. Daher müssen regelmäßig zwei Instrumente besonderen Einsatz finden und mit aller Sorgfalt durchgeführt werden:

- Kontrolle der Erfolge
- Lernentwicklungsgespräche

Kontrolle der Erfolge: Hier ist es ganz wichtig, keine überzogenen Forderungen oder Erwartungen an legasthene Kinder zu stellen. Es ist durchaus möglich, dass die Förderungen einen sichtbaren, messbaren, nachvollziehbaren und befriedigenden Erfolg nach sich ziehen. Das ist zum Vorteil des Kindes und gut für das Selbstvertrauen und positive Selbstverständnis der Lehrer. Alle Beteiligten können sich in einem solchen Fall beglückwünschen. Es kann aber auch sein, dass sich trotz aller Förderbemühungen bei einem legasthenen Kind keine grundlegende Veränderung seiner Schwäche einstellt. Auch mit dieser Situation sollten alle offen umgehen. Das Kind wird dadurch nicht dümmer, die Möglichkeiten, einen schulischen und beruflichen Erfolg zu erzielen, aber wesentlich mühsamer. Hier ist besonderes Verständnis gefragt und vor allem eine professionelle Einschätzung der späteren „Leistungsfähigkeit“ dieses Menschen. Spielt die Fähigkeit, Texte ohne fremde Hilfe (z.B. Spracherkennung) nicht richtig schreiben zu können, die entscheidende Rolle in der Berufsfähigkeit dieses Menschen? Oder ist vielmehr die gesamte intellektuelle Kapazität entscheidend und die Legasthenie irgendwann nur eine Randerscheinung, wie eine Hör- oder Sehschwäche oder im Extremfall eine amyotrophe Lateralsklerose? Diese Frage kann letztlich jeder nur für sich selbst beantworten und seine eigenen Konsequenzen ziehen. Die Eltern legasthener Kinder haben dabei unter Umständen



eine andere Einschätzung als die Lehrer. Hier erscheint es uns wichtig, einen konstruktiven Dialog zu führen, der unseres Erachtens über formalisierte Elternsprechtage weit hinausgehen sollte. Die Eltern plädieren dafür, bei legasthenen Kindern an der BBGe einen Anfangspunkt zu setzen und regelmäßige ...

...Lernentwicklungsgespräche zw. Lehrern, Eltern und Schülern zu führen. Dieses Instrument ist zwar aufwändig, aber die Erfahrungen in vielen Ländern zeigen, dass es ein sehr effizientes Instrument im schulischen Alltag ist. Die Partizipation aller Schüler der Gesamtschule an einer solchen Regelung wäre daher sehr wünschenswert.